

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
04.03.2020

**Sammlung von Elektrokleinteilen
Anfrage Grüne, Drucksachen Nr. 20/0038**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	04.03.2020	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Auf welcher Gesetzeslage beruht die Entscheidung der RSAG, keine Elektrokleinteile-Container mehr aufzustellen und ist diese unumstößlich? Wie können dann in anderen Kommunen diese Angebote weiter aufrechterhalten werden?

Antwort:

Die Entscheidung, keine weiteren E-Schrott-Container aufzustellen, beruht im Wesentlichen auf Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht. Danach müssen batteriehaltige Elektro-Altgeräte gesondert gesammelt, gelagert und transportiert werden. Es gelten vor allem die Vorschriften der ADR.

Die RSAG hat ihre E-Schrott-Container entsprechend gekennzeichnet und darauf verwiesen, dass batteriehaltige Elektro-Kleinteile nicht in die Container eingebracht werden dürfen. Die RSAG kann aber nicht garantieren, dass die E-Schrott-Container bei der Abholung definitiv frei von batteriehaltigen Elektrokleinteilen sind.

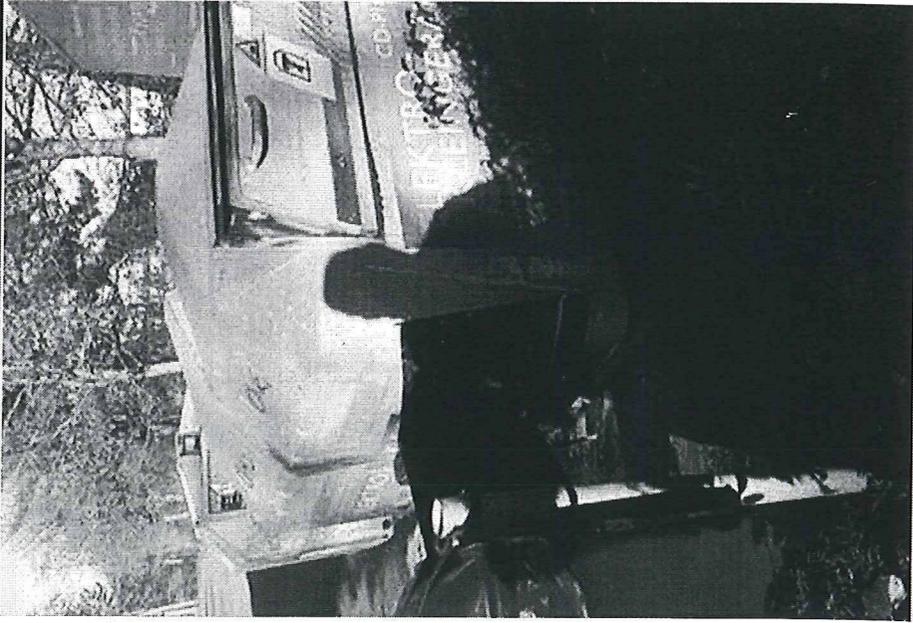
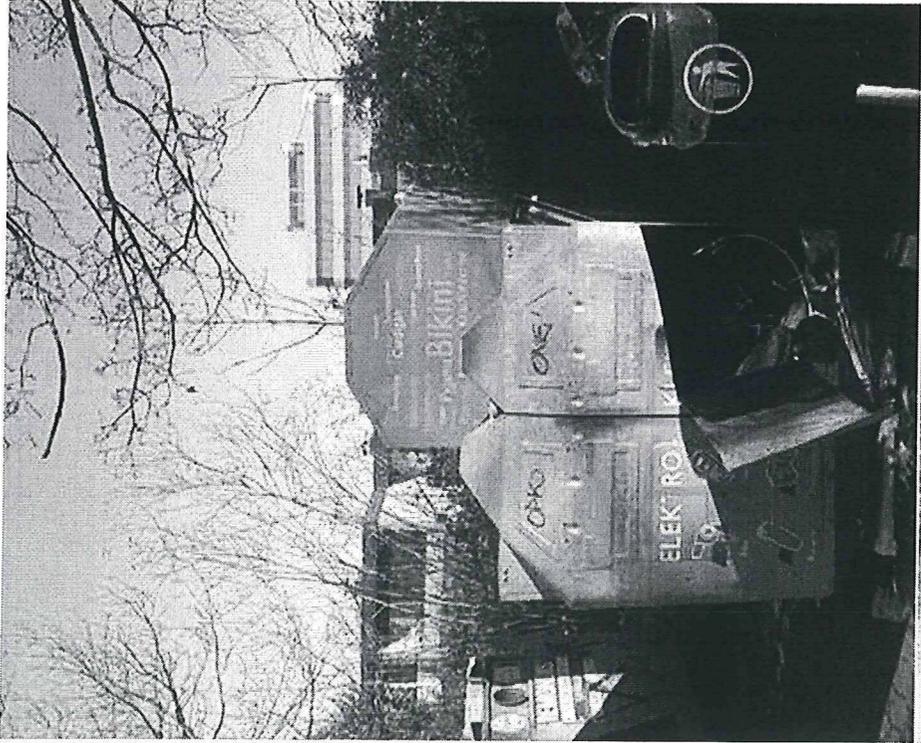
Des Weiteren hat die Aufstellung der E-Schrott-Container nicht nur positive Auswirkungen. Die RSAG hat die Erfahrung gemacht, dass bei nahezu allen Behältern in irgendeiner Form versucht wird, Geräte aus dem Container zu entwenden. Auch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie Ketten und Sicherungskralen helfen nicht. Diese werden teilweise auf brutale Art und Weise umgangen (vgl. Abbildung).

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599



Die Zerstörung der Container führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung, da sie immer wieder durch neue Container ersetzt werden müssen. Darüber hinaus gibt es zunehmend Probleme mit einer Vermüllung der unmittelbaren Umgebung der Container. (vgl. Abbildung)



Fragestellung 2:

Besteht die Möglichkeit, dass das Elektro-Kleinteile-Mobil häufiger in Sankt Augustin. sammelt und dass diese Möglichkeit des Recyclings unter den Bewohner bekannter gemacht wird? Wie stehen Verwaltung bzw. RSAG dazu?

Antwort:

Die RSAG hat die Frequenz der Bereitstellung des Elektrokleinteilemobils (EKM) im vergangenen Jahr deutlich erhöht. Wurden die Kommunen im Jahr 2018 nur einmal im Quartal angefahren, erfolgte im 2019 eine Verdichtung der Bereitstellung des Mobils auch in Sankt Augustin auf monatlich. Dieser Verdreifachung des Angebotes steht jedoch lediglich eine Erhöhung des Mengenergebnisses in Höhe von etwas über 5 % gegenüber.

Die RSAG nützt intensiv alle zur Verfügung stehenden Mittel der Bewerbung dieser Maßnahme. Neben der Veröffentlichung der Termine und Standorte in der gedruckten und in alle Haushalte verteilten Version des Abfallkalenders, bewirbt die RSAG die Möglichkeiten der E-Geräte-Erfassung auch auf ihrer Homepage und in den neuen sozialen Medien.

Fragestellung 3:

Besteht die Möglichkeit, eine oder mehrere feste Sammelstelle/-n für Elektro-Kleinteile in Sankt Augustin einzurichten, zum Beispiel an städtischen Dienststellen (Rathaus, Bauhof...) oder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handel?

Antwort:

Neben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind Vertreter von Elektro- und Elektronikgeräten mit mindestens 400 Quadratmetern Verkaufsfläche bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer verpflichtet, ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteeart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen (1:1 Rücknahme). Des Weiteren müssen sie Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurück nehmen (0:1 Rücknahme). Die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.

Bei einer zusätzlichen Rücknahme von Elektroaltgeräten im Rathaus, beispielsweise durch die Aufstellung einer E-Tonne im Eingangsbereich etc., greift beim Transport erneut das Gefahrgutrecht. Das bedeutet, Geräte mit Batterien dürfen darin nicht gesammelt werden. Aufgrund der relativ bescheidenen Menge, die über ein solches Behältnis erfasst werden und dem damit einhergehenden administrativen und organisatorischen Aufwand kann die RSAG diese Maßnahme nicht befürworten.

Die Einrichtung einer Sammelstelle auf dem Bauhof würde von der RSAG unterstützt. Allerdings wäre hier erst einmal zu prüfen, ob die Platzverhältnisse ausreichend sind und wie die Sammelstelle eingerichtet werden müsste, damit sie dem Gefahrgutrecht entspricht.

Fragestellung 4:

Welche sonstigen Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die Recycling-Quote von Elektro-Kleinteilen zu erhöhen und die „wilde“ Entsorgung zu verringern?

Antwort:

Als wirksamstes Mittel wird seitens der RSAG die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger angesehen. Nur wenn den Bürgern bewusst ist, dass sie, die Allgemeinheit, letztendlich mit den Kosten belastet werden, die die zusätzliche Beseitigung der wilden Ablagerungen erforderlich macht, kann die Einsicht reifen, wilde Entsorgungen zu unterlassen. Schließlich sind ausreichend Entsorgungsmöglichkeit genannt (s. o.).

Die RSAG hat für den Herbst eine Schwerpunktkampagne zum Thema wilde Ablagerungen geplant, die sich auch mit dem Thema der Elektrokleingeräteerfassung auseinandersetzen wird.

Als letzte Möglichkeit wird auf das Ordnungsrecht verwiesen. Danach besteht die Möglichkeit unter Bezugnahme auf § 19 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises einen Bußgeldbescheid zu erlassen. Diese zuletzt genannte Möglichkeit stellt aus Sicht der RSAG allerdings auch nur die „Ultima Ratio“ dar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rainer Gleiß
Erster Beigeordneter